

LANDRATSAMT MÜHLendorf A. INN

Töginger Straße 18
84453 Mühlendorf a. Inn

Entwurf

Sachbearb.:	Herr Heimerl
Zimmer Nr.:	255
Telefon	: 08631/699-336
Telefax	: 08631/699-699
Aktenz.	: 61-610/2
	Sg. 35/4 st
Besuchszeiten	: Mo.-Fr. 8.00-12.00
	: Do. 14.00-16.00

Landratsamt Mühlendorf a. Inn
Postfach 409, 84446 Mühlendorf a. Inn

Mühlendorf a. Inn, 06.10.1997

Gemeinde
Oberneukirchen

84565 Oberneukirchen

Ihr Schreiben vom: 16.09.1997
Herr Rudolf

Bauleitplanung;
Vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplanes "Leitlwiese II" der Gemeinde Oberneukirchen

Anlage: 1 Bebauungsplan mit Begründung
i.d.F. vom 25.07.1997
1 Heftung Verfahrensunterlagen
1 Empfangsbestätigung

Die vereinfachte 1. Änderung des Bebauungsplanes "Leitlwiese II" bedarf gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB keiner Genehmigung oder Anzeige nach § 11 BauGB, da von den Eigentümern der von der Änderung und Ergänzung betroffenen Grundstücke und von den Trägern öffentlicher Belange keine Einwände erhoben wurden.

Verfahrensrechtliche Fehler wurden nicht festgestellt.

Die Verfahrensvermerke sind noch auszufüllen und die Siegel sind noch anzubringen.

Danach darf das Verfahren mit der Bekanntmachung nach § 12 BauGB abgeschlossen werden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 (vgl. § 44 Abs. 5 BauGB) sowie ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB (siehe § 215 Abs. 2 BauGB) aufzunehmen. Ferner ist anzugeben, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Nach der Bekanntmachung bitten wir drei Bebauungsplanausfertigungen mit Begründungen und die Bekanntmachung vorzulegen.

I. A.


Bruckmann
Reg.-Rat

Hei.

ly

in Abdruck an:
II. Sachgebiet 36
im Hause
III. Sachgebiet 36/2
im Hause
mit 1 Bebauungsplan mit Begründung
i.d.F. vom 25.07.1997

mit der Bitte um Kenntnisnahme

BP 05 001

1. Ä N D E R U N G
D E S B E B A U U N G S P L A N E S

Leitlwiese II

der Gemeinde Oberneukirchen

M 1 : 1000

Fertigungsdatum: Entwurf am 25.07.1997

Planverfasser: Wolfgang Scholz
Architekt, Dipl.Ing.(FH)
Lexstraße 4
84570 Polling
Tel.: 08633/7253
Fax : 08633/6223

Polling, 25.07.1997

Steiglechner
.....
1. Bürgermeister
Steiglechner



W. Scholz
.....
Planverfasser
ARCHITEKT
**BY
AK**
170 558
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER

Als Grundlage gelten die Festsetzungen des
Bebauungsplanes " LEITLWIESE II ".
Die Genehmigung wurde mit Bescheid vom 26.02.1997
Az.: 61-610/2 Sg. 35/2 st durch das Landratsamt
Mühldorf erteilt.

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

Die Festsetzungen werden durch die 1. Änderung
nicht berührt.

□ □ □ □ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
der 1. Änderung

B. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

Die Festsetzungen werden durch die 1. Änderung
nicht berührt.

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat am 03. Sep. 1997..... die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BauGB als Satzung beschlossen.
Die Grundstückseigentümer und die Eigentümer der benachbarten Grundstücke haben gegen die Änderung keine Einwände erhoben.

Polling, den 11. Sep. 1997.....

Stiglechner
...Stiglechner.....
1. Bürgermeister



Anzeigeverfahren

Mit Schreiben vom 06.10.1997 Az.: 61-610/2 Sg. 35/4 st hat das Landratsamt Mühldorf a. Inn festgestellt, daß für die vereinfachte Bebauungsplanänderung keine Genehmigung oder Anzeige nach § 11 BauGB erforderlich ist.

Mühldorf a. Inn, den 11.12.1997



Rambold
Rambold
Landrat

Bekanntmachungsvermerk:

Die Gemeinde hat die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes am 16. Okt. 1997..... ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel bekanntgemacht.
Die Änderung wird während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.
Der Anschlag wurde am 02. Dez. 1997..... entfernt.
Die Bebauungsplanänderung ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden (§ 12 Satz 4 BauGB).

Polling, den 02. Dez. 1997.....

Stiglechner
...Stiglechner.....
1. Bürgermeister



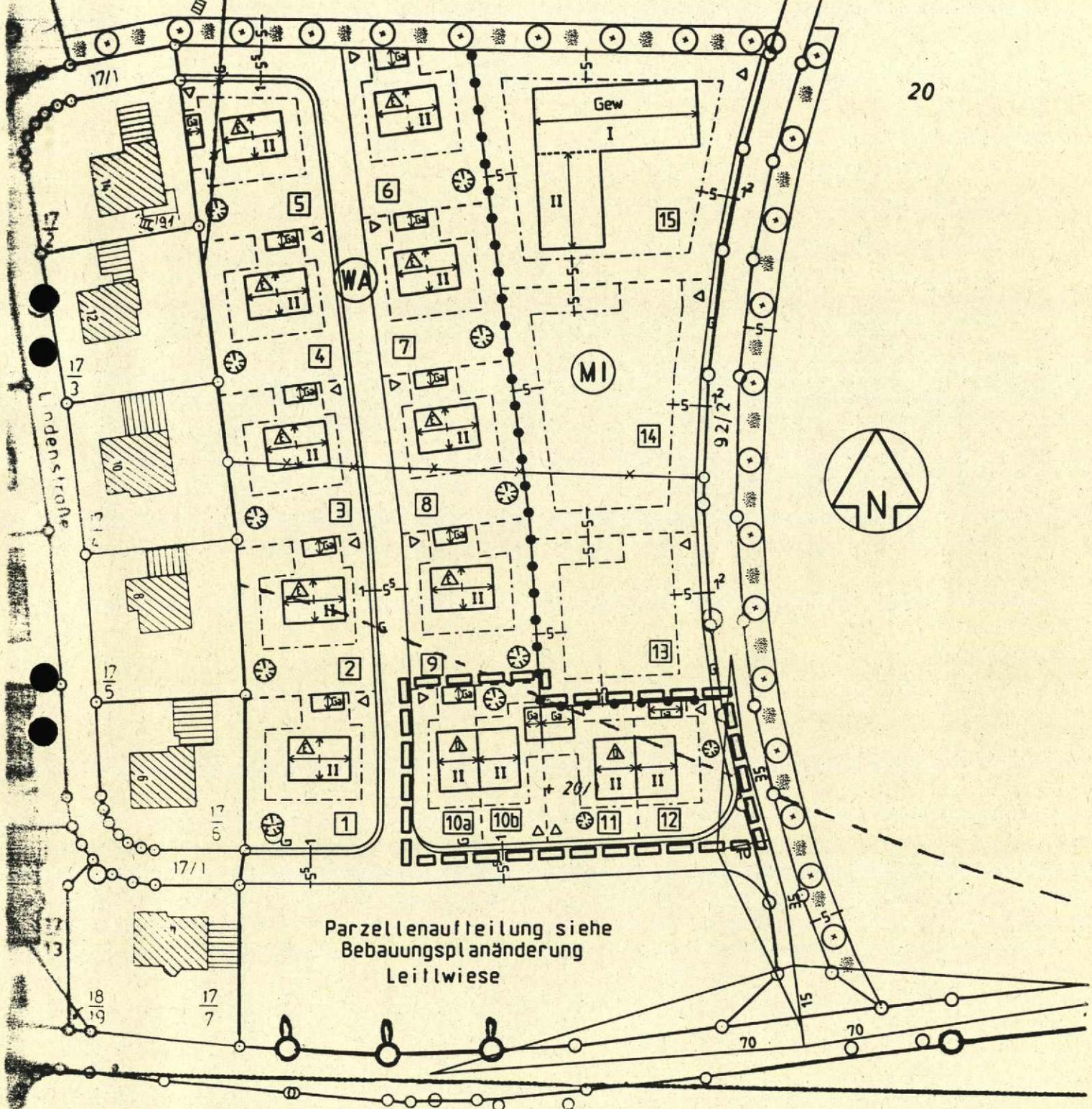
1. Änderung

WA	0
GRZ	GFZ
0.40	0.60

SD \wedge DN 24-35° bei E+D
DN 24-30° bei II

MI	0
GRZ	GFZ
0.40	0.70

SD \wedge DN 24-35° bei E+D
DN 24-30° bei II



Parzellenaufteilung siehe
Bebauungsplanänderung
Leillwiese

B E G R Ü N D U N G
Z U R B E B A U U N G S P L A N Ä N D E R U N G
Leitlwiese II
der Gemeinde Oberneukirchen

Plangebiet: Bebauungsplan Leitlwiese II
Oberneukirchen

Planverfasser: Wolfgang Scholz
Architekt, Dipl.Ing. (FH)
Lexstraße 4,
84570 Polling
Tel. 08633/7253
Fax. 08633/6223

Die Änderung der Bebauung der Parzelle 10, von Einfa-
milienhaus- in Doppelhausbebauung und der Parzellen
11 und 12, Garagen- bzw. Firständerung, wurde auf Wunsch
der Eigentümer am 20.05.1997 durch den Gemeinderat
beschlossen.

Polling, den 25.07.1997

Oberneukirchen, den 25. Juli 1997

Planverfasser:
Wolfgang Scholz
Architekt, Dipl.Ing. (FH)
Lexstraße 4
84570 Polling



[Handwritten signature of Wolfgang Scholz]

Gemeinde Oberneukirchen
Steiglechner
1. Bürgermeister

[Handwritten signature of Steiglechner]



Bekanntmachung

über die Genehmigung und Auslegung

~~von einem Bebauungsplan~~ ¹⁾

– der Änderung eines Bebauungsplanes – ¹⁾

Der ~~Stadt~~ ~~Markt~~ – Gemeinderat

hat am 03. September 1997 für das Gebiet Leitlwiese II

~~den Bebauungsplan~~ – die Änderung des Bebauungsplanes ¹⁾ – als Satzung beschlossen. ~~Dieser Bebauungsplan~~ – Diese

Änderung des Bebauungsplanes – ¹⁾ ist ~~von der Regierung~~ ¹⁾

vom Landratsamt Mühldorf a. Inn mit Schreiben vom 06.10.97 Nr. 61-610/2

~~genehmigt worden~~ ¹⁾ ~~ist gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 BauGB als genehmigt~~ ¹⁾

~~in der Regierung~~ ¹⁾

~~von~~ ¹⁾ ~~mit Schreiben~~ vom Nr. ¹⁾

gemäß § 11 Abs. 2 BauGB als rechtsaufsichtlich ~~nicht beanstandet~~ ¹⁾ ~~worden~~ ¹⁾ ~~ist~~ ¹⁾ ~~gemäß § 11 Abs. 2 BauGB als~~ ¹⁾ ~~rechtsaufsichtlich~~ ¹⁾ ~~beanstandet~~ ¹⁾ nicht beanstandet worden.

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus – in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft – ¹⁾ Polling, Monhamer Weg 1,

Zimmer Nr. 15 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 12 des Baugesetzbuches tritt ~~der Bebauungsplan~~ – die Änderung des Bebauungsplanes – ¹⁾ mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die nebenstehenden Genehmigungsaufgaben und Hinweise bzw. Rügen und Hinweise aus dem rechtsaufsichtlichen Bescheid wird verwiesen.

Ortsüblich bekanntgemacht durch

(z. B. ~~Anschlag~~ Anschlag an der Amtstafel)

am ¹⁾ 16.10. 19 97

Abgenommen am 02.12. 19 97

Verwaltungsgemeinschaft Polling

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Polling, 16.10.1997

Ort, Tag

Gemeinde Oberneukirchen

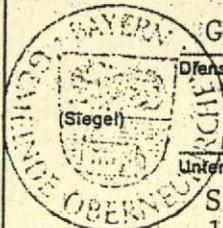
Dienststelle

Unterschrift

Steiglechner

1. Bürgermeister

Dienstbezeichnung



¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!